



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ausländische Versorgungen bzw. Versorgungsanwartschaften sind zum einen teilweise nicht einfach zu bewerten; andererseits ist der Ausgleich einer ausländischen Versorgung(sanwartschaft) mit Risiken für die ausgleichsberechtigte Person verbunden, wenn dieser Ausgleich – wie gesetzlich vorgesehen – in den **schuldrechtlichen** Versorgungsausgleich gemäß § 2 VAHRG verwiesen wird.

Beispiel:

Ausländische Versorgung beim – auch ohne die Einbeziehung der ausländischen Versorgung – Ausgleichsverpflichteten:

	Mann	Frau
Gesetzliche Rentenversicherung:	1.000 €	300 €
Betriebsrente (dynamisiert – öffentl.rechtl):	300 €	20 €
Ausländische Versorgung:	ja	nein

Ergebnis: Die ausländische Versorgung ist auf Seiten des ausgleichsverpflichteten Mannes vorhanden und dieser ist auch ohne Einbeziehung der ausländischen Versorgung ausgleichspflichtig. Der Ausgleich erfolgt in Höhe von 350 € mittels Splitting gemäß § 1587 b I BGB und in Höhe von 140 € mittels analogem Quasi-Splitting gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG zugunsten der Frau. **Die Ausländische Versorgung auf Seiten des Mannes wird generell in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen.** Dies bedeutet, dass diese Ausgleichsrente zunächst nicht zu bewerten ist und demnach eine „unbekannte Größe“ für die ausgleichsberechtigte Frau ist. Außerdem muss sie sich in der Zukunft, manchmal erst viele Jahre nach der Scheidung, wieder daran erinnern, dass die ausländische Versorgung noch nicht ausgeglichen wurde und dass sie dann den Antrag nach § 1587 g BGB in Verbindung mit § 2 VAHRG beim zuständigen Familiengericht stellen muss. **Ein Teilausgleich mittels Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG ist „leider“ nicht möglich (§ 3 b Abs. 2 VAHRG).**

Probleme, die entstehen können: 1. Die Berechtigte muss wissen, wo ihr früherer Ehemann zum Zeitpunkt der Geltendmachung wohnt; 2. Beim „zuständigen“ Familiengericht ist die Ausgleichsrente geltend zu machen; 3. Hat sich der frühere Ehemann die ausländische Versorgung abfinden oder kapitalisieren lassen, besteht im Regelfall kein Anspruch (mehr) auf die Ausgleichsrente; 4. Ist der frühere Ehemann in der Zwischenzeit verstorben, besteht kein Anspruch auf die „**verlängerte Ausgleichsrente**“; es sei denn, dass der frühere Ehemann eine Witwe hinterlässt, so dass diese die verlängerte Ausgleichsrente zahlen müsste (§ 3 a Abs. 5 VAHRG). Glauben Sie, dass das einfach ist???

Damit die Ausgleichsberechtigte zukünftig nicht mit diesen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, empfiehlt es sich, **die zukünftige Ausgleichsrente gemäß § 1587 L BGB abfinden zu lassen**. Das Problem besteht darin, dass dann die ausländische Versorgungsanwartschaft ermittelt bzw. bewertet werden muss, was im Regelfall schwierig ist. Auskünfte des **niederländischen Versorgungsträgers (AOW)** und des **Österreichischen Versorgungsträgers** sind sehr gut zu gebrauchen. Aus den **amerikanischen Rentenmitteilungen** kann man auch die ehezeitliche Versorgungsanwartschaft ermitteln. Schwierig wird es, wenn der ausländische Versorgungsträger keine Angaben gemacht hat. Dann kann man die Bewertung nur entsprechend § 1587 a Abs. 5 BGB vornehmen. Für eine solche Bewertung müssen sich die Parteien „verständigen“, wie diese Bewertung aussehen soll.

Hinweis: Ein Familienrichter hat mich vor einiger Zeit angerufen und gefragt, ob ich eine „Kirgisische Rente“ berechnen kann. Ich habe ihm erwidert, dass ich gerade mal das deutsche Rentenrecht kenne (und das ist schon schwierig). Er hat mit Sicherheit keine Kollegin oder keinen Kollegen gefunden, der sich im Kirgisischen Rentenrecht auskennt. Dies ist allerdings auch nicht unbedingt erforderlich, da es „Ersatzlösungen“ gibt.

Wenn sich die Parteien verständigt haben und die ehezeitliche Versorgungsanwartschaft – manchmal mehr schlecht als recht – ermittelt wurde, ist der Versorgungsausgleichsbetrag festzustellen und es ist der Abfindungsbetrag zu errechnen. Dann kommt das nächste Problem: **Auf welche Weise wird der Abfindungsbetrag berechnet? Bemisst sich die Abfindung nach dem versicherungsmathematischen Barwert oder nach dem Betrag, der erforderlich ist, um der Berechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente in Höhe des derzeitigen Versorgungsausgleichsbetrages zu verschaffen oder ist der Betrag der Abfindungsbetrag, der erforderlich ist, um der Berechtigten in der privaten Rentenversicherung eine gleich hohe Rente ab dem 65. Lebensjahr der Berechtigten zu erkaufen?** Keiner weiß etwas Genaues. Einige Fachleute beharren auf dem **versicherungsmathematischen Barwert**; andere sind der Ansicht, dass der Betrag der Abfindungsbetrag ist, der als geringster Betrag erforderlich ist, um der Berechtigten in der gesetzlichen oder in der privaten Rentenversicherung eine gleich hohe Rente zu erkaufen.

Ich bin der Auffassung mit Borth und Hauß, dass der Betrag der Abfindungsbetrag ist, der erforderlich ist, um der Berechtigten die ihr zustehende Ausgleichsrente in der gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung zu erkaufen (preiswerteste Alternative).

Aufgrund dieser Problematik beim Ausgleich einer ausländischen Versorgungsanwartschaft auf Seiten des Ausgleichsverpflichteten sollte der Ausgleich **NIEMALS** schuldrechtlich gemäß § 2 VAHRG erfolgen sondern möglichst mittels **Abfindung gemäß § 1587 L BGB (Achtung: Die Abfindung muss zumutbar sein!)**.

Man sollte auch prüfen, ob der Ausgleich der ausländischen Versorgung nicht stattfindet und stattdessen mit dem **Zugewinn** o.ä. verrechnet werden kann. Dann muss der Verpflichtete keinen Kapitalbetrag „locker machen“, so dass das Problem der **ZUMUTBARKEIT** möglicherweise nicht auftritt.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*

